

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/33-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 31. März 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

5974/AB  
1994-04-01  
ZU 6054/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Josef Straßberger und Kollegen vom 3. Februar 1994, Nr. 6054/J, betreffend Erhöhung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG von 10.000 S auf 21.000 S, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 3.:**

Der Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) stellte ursprünglich nur eine vereinfachende Regelung dar, die vermeiden sollte, daß wegen geringfügiger Nebeneinkünfte ein für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung aufwendiges Veranlagungsverfahren stattfinden muß.

Im Geltungsbereich des EStG 1972 konnte damit erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart werden, da ein Lohnsteuerpflichtiger bei ganzjähriger Beschäftigung durch den selben Arbeitgeber (abgesehen von der Vornahme von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte) im allgemeinen überhaupt nicht beim Finanzamt erfaßt war.

Ab 1989 hat sich die Situation insofern geändert, als auch beantragte Jahresausgleichsverfahren grundsätzlich vom Finanzamt vorzunehmen sind, sodaß seither bereits die Mehrzahl der Steuerpflichtigen steuerlich erfaßt ist.

Durch die mit dem Steuerreformgesetz 1993 eingeführte und ab 1994 wirksame Arbeitnehmerveranlagung hat der Veranlagungsfreibetrag seine Vereinfachungsfunktion fast völlig verloren, da damit die Differenzierung zwischen Veranlagungs- und Jahresausgleichsverfahren überhaupt weggefallen ist.

- 2 -

Dazu kommt, daß durch die mit dem Jahr 1993 eingeführte Endbesteuerung für Kapitalerträge, die mit 1994 noch erweitert wurde, der hauptsächliche Anwendungsbereich des Veranlagungsfreibetrages weggefallen ist. Er bezieht sich seither im wesentlichen nur auf betriebliche Nebeneinkünfte sowie auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und allfällige sonstige Einkünfte nach § 29 EStG. Eine Entlastung solcher Einkünfte erscheint aber einzig und allein aus dem Grund, weil der Steuerpflichtige auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezieht, nicht gerechtfertigt.

Der Veranlagungsfreibetrag ist im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform nur deshalb beibehalten worden, um - bei Wegfall des Freibetrages - punktuell auftretende Mehrbelastungen zu vermeiden.

Unter den erwähnten Gesichtspunkten erachte ich daher weder die Anhebung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 EStG noch die Aufhebung der Regelung gemäß § 41 Abs. 3 EStG als gerechtfertigt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Müller' or similar, written in a cursive style.

Nr. 6054/B

1994-02-03

## BEILAGE

## ANFRAGE

der Abgeordneten Straßberger, Fink

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Erhöhung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG von 10.000 S auf 21.000 S

§ 41 Abs. 1 Z 1 EStG lautet: Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagern, wenn er andere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag 10.000 S übersteigt.

Dieser Freibetrag gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 letztmalig auf 10.000 S erhöht worden, also vor 19 Jahren.

Laut Verbraucherpreisindex (Stand: Dezember 1993) sind die Preise seit Jänner 1975 um 111,5 Prozent angestiegen. Eine Wertangleichung dieses Freibetrages zum 1. 1. 1994 würde daher einen Betrag von ca. 21.000 S ergeben.

Für Einkünfte im Bereich von 10.000 S bis 20.000 S ist ein einschleifender Freibetrag vorgesehen. Dieser Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 10.000 S übersteigen.

Für viele Arbeitnehmer ist dieser Freibetrag eine existentielle Notwendigkeit.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

## Anfrage:

1. Sehen Sie eine Erhöhung des Freibetrages im § 41 Abs. 1 Z 1 EStG auf den heutigen Wert von 21.000 S als gerechtfertigt?
2. Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt wird zu rechnen sein, daß dieser Freibetrag erhöht wird?
3. Beabsichtigen Sie, in diesem Zusammenhang auch die derzeit geltende einschleifende Freibetragsregelung (§ 41 Abs. 3 EStG) zur Entlastung der Steuerpflichtigen aufzuheben?